

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorbereitenden Maßnahmen im Umlegungsgebiet kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vermessungs- und Katasteramt
Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg

erhoben werden.

Westerburg, den 5. Oktober 2023

Im Auftrag

gez. Dr.-Ing. Gabriele Hückelheim

(Siegel)

Dr.-Ing. Gabriele Hückelheim

Abteilungsleitung Bodenmanagement

Hinweise:

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

www.vgben.de und

www.vermka-westerwald-taunus.rlp.de ÜBER UNS / Öffentliche Bekanntmachungen